

II. Beschwerdeabteilung

BZ 2025 223

Oberrichter St. Scherer, Abteilungspräsident
Oberrichter P. Huber
Oberrichter M. Siegwart
Gerichtsschreiberin D. Huber Stüdli

Urteil vom 23. Februar 2026 [rechtskräftig]

in Sachen

A._____,
vertreten durch die Rechtsanwälte B._____, und/oder C._____,
Beschwerdeführerin,

gegen

D._____,
vertreten durch Rechtsanwalt E._____,
Beschwerdegegnerin,

betreffend

Konkurseröffnung in der Betreuung Nr. F._____ des Betreibungsamtes Zug
(Beschwerde gegen den Entscheid der Einzelrichterin am Kantonsgericht Zug vom
21. November 2025)

Sachverhalt

1. Mit Entscheid vom 21. November 2025 eröffnete die Einzelrichterin am Kantonsgericht Zug auf Antrag der D._____, Italien (nachfolgend: Beschwerdegegnerin), in der Betreuung Nr. F._____ des Betreibungsamtes Zug über die A._____, Zug (nachfolgend: Beschwerdeführerin), den Konkurs (Forderungsbetrag inkl. Zinsen und Kosten: CHF 334'463.15). Zur Begründung hielt die Einzelrichterin im Wesentlichen fest, die Parteien seien auf den 21. November 2025, 09.00 Uhr, zur Konkursverhandlung vorgeladen worden, aber nicht erschienen. Die Beschwerdeführerin habe auch sonst nichts von sich hören lassen, weshalb der Entscheid auf Grundlage der Akten zu fällen sei. Die Beschwerdeführerin sei als Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Handelsregister eingetragen und unterliege daher der Konkursbetreuung. Im vorliegenden Verfahren seien die Voraussetzungen für die Konkurseröffnung erfüllt, weshalb über die Beschwerdeführerin gestützt auf Art. 171 f. SchKG und Art. 251 ZPO der Konkurs zu eröffnen sei (Vi act. 4; EK 2025 1049).
2. Dagegen reichte die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 19. Dezember 2025 Beschwerde beim Obergericht Zug ein und beantragte im Wesentlichen, der Konkursentscheid des Kantonsgerichts Zug vom 21. November 2025 sei aufzuheben. In prozessualer Hinsicht ersuchte um Wiederherstellung der Beschwerdefrist und um superprovisorische Erteilung der aufschiebenden Wirkung (act. 1). Gleichentags ergänzte sie ihre Beschwerde (act. 2).
3. Mit Verfügung vom 22. Dezember 2025 wies der Abteilungspräsident i.V. den Antrag auf Erteilung der aufschiebenden Wirkung ab. Das Konkursamt wurde aber angewiesen, über die notwendigen Sicherungsvorkehrungen hinaus einstweilen keine weiteren Vollstreckungshandlungen vorzunehmen (act. 3).
4. In der Beschwerdeantwort vom 30. Dezember 2025 erklärte die Beschwerdegegnerin, sie sei von der Beschwerdeführerin vollumfänglich befriedigt worden, weshalb sie auf die Durchführung des Konkursverfahrens und dementsprechend auch auf eine Forderungsanmeldung verzichte (act. 5).
5. Die Vorinstanz reichte keine Vernehmlassung ein (act. 4).

Erwägungen

1. Die Voraussetzungen zur Konkurseröffnung waren im Zeitpunkt des vorinstanzlichen Entscheids erfüllt. Es lagen damals keine Konkurshinderungsgründe vor, weder in formell- noch in materiellrechtlicher Hinsicht (Art. 172 ff. SchKG). Namentlich war in jenem Zeitpunkt die Schuld weder getilgt noch gestundet (Art. 172 Ziff. 3 SchKG). Die Vorinstanz war daher verpflichtet, dem Konkursbegehren ohne Weiteres stattzugeben und über das in der Schweiz gelegene Vermögen der Beschwerdeführerin den Konkurs zu eröffnen.
2. Nach Art. 174 Abs. 2 SchKG kann die Rechtsmittelinstanz die Konkurseröffnung aufheben, wenn der Schuldner seine Zahlungsfähigkeit glaubhaft macht und durch Urkunden beweist, dass inzwischen die Schuld, einschliesslich der Zinsen und Kosten, getilgt ist (Ziff. 1), der

geschuldete Betrag bei der Rechtsmittelinstanz zuhanden des Gläubigers hinterlegt ist (Ziff. 2) oder der Gläubiger auf die Durchführung des Konkurses verzichtet (Ziff. 3).

Bei der 10-tägigen Rechtsmittelfrist von Art. 174 Abs. 1 SchKG handelt es sich um eine gesetzliche Frist. Die Konkursaufhebungsgründe gemäss Art. 174 Abs. 2 Ziff. 1-3 SchKG sind daher nur zu berücksichtigen, wenn sie sich innert der Rechtsmittelfrist verwirklicht haben und urkundlich nachgewiesen werden. Ferner muss innert der Rechtsmittelfrist die Zahlungsfähigkeit glaubhaft gemacht werden. Es ist nicht statthaft, die Frist zur Beibringung der gehörigen Unterlagen zu verlängern (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_375/2025 vom 11. August 2025 E. 3.1 [zur Publikation vorgesehen]).

Der Konkursentscheid wurde der Beschwerdeführerin am 24. November 2025 zugestellt. Die zehntägige Beschwerdefrist begann somit am 25. November 2025 zu laufen und endete am 4. Dezember 2025 (vgl. Art. 142 Abs. 1 und Art. 143 Abs. 1 ZPO). Damit ist die von der Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 19. Dezember 2025 erhobene Beschwerde verspätet.

3. Die Beschwerdeführerin verlangt die Wiederherstellung der Beschwerdefrist.
- 3.1 Zur Begründung macht sie im Wesentlichen geltend, sie habe mit der Domizilhalterin am 29. März 2022 einen "Serviceauftrag Rechtsdomizil Zug" (nachfolgend: Domizilvertrag) abgeschlossen. Die Domizilhalterin habe sich verpflichtet, eine Postweiterleitung bei der Post einzurichten. Entgegen dem Domizilvertrag habe die Domizilhalterin den Konkursentscheid an den einzelzeichnungsberechtigten Geschäftsführer der Beschwerdeführerin, G._____, nicht postalisch, sondern nur per normaler E-Mail (d.h. ohne Lese- und/oder Empfangsbestätigung sowie ohne die Option "Wichtigkeit hoch!") gesandt. Diese E-Mail sei dem Geschäftsführer nie zugegangen, weil dessen Treuhandgesellschaft im Jahre 2025 wiederholt Opfer von Phishing-Angriffen gewesen sei. Das habe zum unwiderruflichen Verlust und/oder der Nichtzustellung von E-Mails geführt. Der eingereichte technische Bericht der H._____ untermauere die Aussage des Geschäftsführers, dass er seit dem 8. Januar 2025 keine weiteren E-Mails der Domizilhalterin betreffend die Beschwerdeführerin erhalten habe. Die Beschwerdeführerin habe somit bis zum 4. Dezember 2025 unverschuldet keine Kenntnis vom angefochtenen Entscheid erhalten, sondern erst am 9. Dezember 2025 per Zufall davon erfahren (vgl. act. 1 Rz 2 ff.).
- 3.2 Die Wiederherstellung der Frist für die Beschwerde gegen einen Konkursentscheid richtet sich nach Art. 33 Abs. 4 SchKG (und nicht nach Art. 148 ZPO), weil es sich bei dieser Frist um eine solche des SchKG handelt (Urteil des Bundesgerichts 5A_520/2022 vom 6. Dezember 2022 E. 3.3.2; BISchK 2023 S. 259 ff.; ZBJV 2024 S. 148 f.; Giroud/Theus Simoni, Basler Kommentar, 3. A. 2021, Art. 174 SchKG N 11a m.w.H.).
- 3.3 Wer durch ein unverschuldetes Hindernis davon abgehalten worden ist, innert Frist zu handeln, kann gemäss Art. 33 Abs. 4 SchKG die Aufsichtsbehörde oder die in der Sache zuständige richterliche Behörde um Wiederherstellung der Frist ersuchen. Er muss, vom Wegfall des Hindernisses an, in der gleichen Frist wie der versäumten ein begründetes Gesuch einreichen und die versäumte Rechtshandlung bei der zuständigen Behörde nachholen.

- 3.4 Das gestützt auf Art. 33 Abs. 4 SchKG geltend gemachte Hindernis muss absolut unverschuldet sein. Es muss also eine objektive Unmöglichkeit, höhere Gewalt, eine unverschuldete persönliche Unmöglichkeit oder ein entschuldbares Fristversäumnis vorliegen. Selbst bei einem nur leichten zurechenbaren Verschulden muss die Restitution scheitern. Schuldlosigkeit liegt vor, wenn die Verhinderung durch einen Umstand eingetreten ist, der nach den Regeln vernünftiger Interessenwahrung auch von einem sorgsamem Geschäftsmann nicht befürchtet zu werden braucht oder dessen Abwendung übermässige Anforderungen gestellt hätte. Die Voraussetzungen zur Fristwiederherstellung sind gemäss Rechtsprechung sehr restriktiv zu handhaben. Obwohl das SchKG keine Formvorschriften enthält, ist gemäss Praxis das Gesuch schriftlich und begründet sowie mit Beweismitteln (beispielsweise einem Arztzeugnis) innert Frist einzureichen. Die Beweislast liegt beim Gesuchsteller (vgl. Nordmann/Oneyser, Basler Kommentar, 3. A. 2021, Art. 33 SchKG N 10, 11, 11d und 14a m.H.; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 5A_477/2025 vom 13. August 2025 E. 3.3.1).
- 3.5 Aktenkundig ist, dass der Konkursentscheid am 24. November 2024 an die Domiziladresse der Beschwerdeführerin ("c/o I. _____ GmbH, J. _____ [Strasse], K. _____ [Ort]) zugestellt wurde (vgl. Vi act. 4). Die I. _____ GmbH war gemäss Domizilvertrag zur Entgegennahme von postalischen Sendungen, einschliesslich Paketen, Einschreiben, Kuriersendungen und Betreibungen bevollmächtigt (vgl. act. 1 Rz 6, act. 1/3). Diese Zustellung erfolgte korrekt, was nicht bestritten ist. Im Domizilvertrag verpflichtete sich die I. _____ GmbH, eine Postweiterleitung bei der Post einzurichten (vgl. act. 1 Rz 6, act. 1/3). Gleichwohl wurde der angefochtene Entscheid von der I. _____ GmbH nicht per Post, sondern nur mit normaler E-Mail (d.h. ohne Lese- und/oder Empfangsbestätigung sowie ohne die Option "Wichtigkeit hoch!") am darauffolgenden Tag an den Geschäftsführer der Beschwerdeführerin, G. _____, gesandt (vgl. act. 1 Rz 9, act. 1/8). Diese E-Mail ging G. _____ – nach Darstellung der Beschwerdeführerin – nie zu (vgl. act. 1 Rz 10). Damit hat die Beschwerdeführerin aber noch keine absolut unverschuldeten Gründe i.S. v. Art. 33 Abs. 4 SchKG dargetan:
- 3.6 Die I. _____ GmbH ist Hilfsperson der Beschwerdeführerin. Handlungen und Versäumnisse von Hilfspersonen sind kein Entschuldigungsgrund, werden doch diese ungeteilt dem Geschäftsherrn angerechnet (BGE 114 Ib 67 E. 2; Urteil des Bundesgerichts 5A_520/2022 vom 6. Dezember 2022 E. 3.4). Wenn der Fehler einer Hilfsperson, wie etwa die nicht rechtzeitig erfolgte Aufgabe einer Eingabe bei der Post, auf einer ungenügenden Beaufsichtigung der betreffenden Hilfsperson oder auf eine mangelhafte Organisation der innerbetrieblichen Arbeitsabläufe zurückzuführen ist, kann keine Wiederherstellung gewährt werden (Nordmann/Oneyser, Basler Kommentar, 3. A. 2021, Art. 33 SchKG N 13a). Mit der Ermächtigung der I. _____ GmbH, für die Beschwerdeführerin postalische Sendungen entgegenzunehmen und an den Geschäftsführer der Beschwerdeführerin weiterzuleiten, nahm die Beschwerdeführerin in Kauf, dass Zustellungen an sie – sei es per Post oder per E-Mail – allenfalls verspätet erfolgen oder gänzlich unterbleiben können. Wenn die Domizilhalterin den Konkursentscheid entgegen dem Domizilvertrag dem Geschäftsführer der Beschwerdeführerin nicht per Post, sondern per E-Mail zugestellt hat und dieser die E-Mail aufgrund von Störungen der IT-Infrastruktur seiner Treuhandgesellschaft nicht erhalten hat, beruht dies auf einer ungenügenden Beaufsichtigung der Domizilhalterin durch die Beschwerdeführerin sowie auf einer mangelhaften Organisation der innerbetrieblichen Arbeitsabläufe der Beschwerdeführerin. Ein Wiederherstellungsgrund i.S.v. Art. 33 Abs. 4 SchKG liegt nicht vor.

- 3.7 Im Übrigen hatte die Domizilhalterin dem Geschäftsführer der Beschwerdeführerin bereits den Zahlungsbefehl in der Betreuung Nr. F. _____ des Betreibungsamtes per E-Mail vom 8. Januar 2025 zugestellt, wogegen dieser nicht opponierte, sondern mit der Domizilhalterin in dieser Sache in der Folge per E-Mail kommunizierte (act. 1/13). Unter diesen Umständen hätte der Geschäftsführer der Beschwerdeführerin die Domizilhalterin über die angeblich seit Anfang 2025 bestehenden Störungen der IT-Infrastruktur (vgl. act. 1 Rz 16) informieren und auf eine strikte Zustellung von Betreuungsurkunden per Post bestehen müssen. Die Beschwerdeführerin hat solches weder geltend gemacht noch belegt. Auch aus diesem Grund kann nicht von einem gänzlich schuldlos ungenutzten Verstreichen der Beschwerdefrist ausgegangen werden. Daher sind vorliegend die Voraussetzungen für die Wiederherstellung der Beschwerdefrist auch aus diesem Grund nicht gegeben.
- 3.8 Damit ist das Gesuch um Wiederherstellung der Beschwerdefrist abzuweisen. Dies hat zur Folge, dass auf die Beschwerde zufolge Verspätung nicht einzutreten ist.
4. Die Beschwerdeführerin ist aber auf Art. 195 SchKG hinzuweisen, wonach die Möglichkeit eines nachträglichen Widerrufs des Konkurses durch das Konkursgericht besteht, wenn nachgewiesen wird, dass sämtliche Forderungen beglichen sind oder von jedem Gläubiger eine schriftliche Erklärung über den Rückzug seiner Konkurseingabe vorliegt oder ein Nachlassvertrag zustande gekommen ist (Art. 332 Abs. 3 SchKG; vgl. dazu Diggelmann, in: Hunkeler [Hrsg.], Kurzkommentar, 2. A. 2014, Art. 195 SchKG N 3, 3a und 5).
5. Bei diesem Ausgang des Verfahrens unterliegt die Beschwerdeführerin. Sie hat die Gerichtskosten zu tragen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Hingegen schuldet sie der anwaltlich vertretenen Beschwerdegegnerin schon mangels eines Antrags keine Entschädigung.
-

Urteilsspruch

1. Das Gesuch um Wiederherstellung der Beschwerdefrist wird abgewiesen.
2. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
3. Der Beschwerdeführerin wird für das Beschwerdeverfahren eine Entscheidgebühr von CHF 750.00 auferlegt. Diese wird mit dem Kostenvorschuss von CHF 1'800.00 verrechnet. Die Differenz von CHF 1'050.00 wird zuhanden der Konkursmasse an das Konkursamt Zug überwiesen.
4. Gegen diesen Entscheid ist die Beschwerde in Zivilsachen nach den Art. 72 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) zulässig; die Beschwerdegründe richten sich nach den Art. 95 ff. BGG. Eine allfällige Beschwerde ist innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheids schriftlich begründet und mit bestimmten Anträgen sowie unter Beilage des Entscheids und der Beweismittel (vgl. Art. 42 BGG) beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Die Beschwerde hat nach Art. 103 Abs. 1 BGG in der Regel keine aufschiebende Wirkung.
5. Mitteilung an:
 - Parteien
 - Kantonsgericht Zug, Einzelrichterin (EK 2025 1049)
 - Konkursamt Zug
 - Handelsregisteramt Zug (im Dispositiv)
 - Amt für Grundbuch und Geoinformation des Kantons Zug (im Dispositiv)
 - Betreibungsamt Zug (im Dispositiv)
 - Gerichtskasse (im Dispositiv)

Obergericht des Kantons Zug
II. Beschwerdeabteilung

St. Scherer
Abteilungspräsident

D. Huber Stüdli
Gerichtsschreiberin

versandt am: